

Landkreis Karlsruhe  
Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung) der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen  
vom 04. Juli 2006, zuletzt geändert am 20.11.2012**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Be-reithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v.H. der elektronisch ge-zählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 75,00 Euro,
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,00 Euro.

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 19.11.2013

  
Bernd Stober

(Bürgermeister)



**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 19.11.2013

  
Bernd Stober

(Bürgermeister)

